

Fachbeiträge Oktober 2017

Trotz schlechtem Geschäftsjahr erhält Mitarbeiter Bonus

Ein Arbeitnehmer klagte vor Bundesgericht auf eine Zahlung von 40'000 Franken Bonus. In seinem Arbeitsvertrag als Geschäftsführer war unter dem Titel «Bonus» für 2011 eine Zahlung von 40'000 Franken vereinbart. Weil das Geschäftsjahr schlecht verlief, erhielt er den Bonus nicht.

Das Bundesgericht gab dem Arbeitnehmer Recht, weil in diesem Fall der Bonus ein Lohnbestandteil war. Es war nicht formuliert, dass der Bonus von der Zufriedenheit des Arbeitgebers mit seinen Leistungen oder vom Verlauf des Geschäftsjahres abhängig war. (Quelle: BGE 4A_216/2017 vom 23.6.2017)

Wählbare Anlagestrategie in der 2. Säule und erleichterte Rückzahlung

Ab dem 1. Oktober 2017 werden Versicherte mit höheren Einkommen, die bei ihrer Pensionskasse zwischen mehreren Anlagestrategien auswählen können, beim Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung nicht nur einen höheren Anlageertrag mitnehmen, sondern werden auch einen allfälligen Verlust selber tragen.

Auf das gleiche Datum wird ausserdem die Rückzahlung von Vorsorgegeldern erleichtert, die für den Erwerb von Wohneigentum vorbezogen wurden. (Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen)

Definitive Abschreibung oder provisorische Wertberichtigung?

Ob es sich um eine definitive Abschreibung oder eine provisorische Wertberichtigung handelt, ist vom Unternehmen in der Steuerperiode zu entscheiden, in der es Auswirkungen auf die Steuerfaktoren hat.

Das Steueramt darf erst in dieser Periode den Entscheid des Unternehmen steuerrechtlich beurteilen, vorher nicht. (Quelle: BGE 2C_1082/2014 vom 29.9.16)

Eine Mahnung genügt bei Mietzinsrückstand

Eine Mahnung und Androhung der Kündigung reicht für einen Vermieter, um eine Kündigung anschliessend auszusprechen.

Das Obergericht Thurgau bestätigte, dass bei einem Zahlungsausstand eine Mahnung genüge. Eine mögliche zweite Mahnung für einen weiteren Mietzins, der nicht bezahlt wurde, verlängere die Frist nicht, weil die erste Mahnung die Frist bereits in Gang gesetzt hat. Die Kündigung sei gültig. (Quelle: Obergericht Thurgau, ZBS.2016.15 vom 7.12.2016)

EU-Erbrechtsverordnung mit Folgen für die Schweiz

Die EU-Erbrechtsverordnung regelt unter anderem die Frage, welche Gerichte und Behörden zuständig sind und welches Recht anwendbar ist. Bei grenzüberschreitenden Erbfällen sind gemäss der EU-Verordnung die Behörden am letzten gewöhnlichen Aufenthalt eines Erblassers zuständig. Als letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort gilt unter Umständen schon der Ort, an dem jemand gelebt hat, wenn er längere Zeit beruflich im Ausland tätig war.

Hat der Erblasser keine Rechtswahl getroffen, ist das Land zuständig, in dem er zuletzt gelebt hat.

Ein Beispiel: lebt ein Rentner in Spanien in seinem Ferienhaus und stirbt dort, sind die spanischen Behörden für die Erteilung des gesamten Nachlasses zuständig, auch für die Besitztümer in der Schweiz.

Es ist deshalb wichtig, bei der Testamentsaufsetzung die Auswirkungen der EU-Erbrechtsverordnung zu berücksichtigen.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.